

Bundessozialgericht

4 RJ 221/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
13. Juni 1969

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:.....,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:.....,
Beigeladene und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 22. Mai 1969 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t - Vorsitzender -,
Bundesrichter	S c h m i t t ,
Bundesrichter	M ü l l e r ,
Bundessozialrichter	Dr. G a b e r und
Bundessozialrichter	K r i e g

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 9. Dezember 1964 wird aufgehoben, soweit nicht
der Berufung der Beigeladenen stattgegeben worden ist.

In diesem Umfang wird der Rechtsstreit an das
Landessozialgericht zurückverwiesen.

-2-



- 2 -

G r ü n d e:

Die Beteiligten streiten darüber, welcher Versicherungsträger - die beklagte Landesversicherungsanstalt (LVA) oder die beigeladene Ruhrknappschaft - zur Zahlung der Versichertenrente des Klägers sachlich zuständig und in welcher Höhe die Rente zu zahlen ist.

Das Landessozialgericht (LSG) hat in Übereinstimmung mit dem Sozialgericht -SG- (Urteil vom 23. Juni 1961) die Beigeladene im Hinblick auf den von dieser erlassenen - bindend gewordenen - Bescheid vom 22. August 1957 für zuständig gehalten, die Versichertenrente des Klägers zu zahlen. Demgemäß hat es auf die Anschlußberufung des Klägers hin festgestellt, daß die Beigeladene verpflichtet sei, dem Kläger die mit diesem Bescheid festgestellte Rente weiter zu gewähren. Zugleich ist das insoweit ergangene Leistungsurteil des SG abgeändert und im übrigen die Berufung der Beigeladenen zurückgewiesen worden (Urteil vom 9. Dezember 1964). In den Gründen des Urteils ist ua ausgeführt: Die Beigeladene habe zu Recht dem Kläger für die Zeit vom 1. September 1949 an Rente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung und der Rentenversicherung der Arbeiter gewährt. Mit dem Inkrafttreten der Rentenreformgesetze des Jahres 1957 sei aber gemäß § 1311 der Reichsversicherungsordnung -RVO- (§ 102 des Reichsknappschaftsgesetzes -RKG-) die Zuständigkeit der Beklagten begründet worden, weil der letzte für den Kläger entrichtete Beitrag der Arbeiterrentenversicherung zugeflossen sei. In Verkenennung dieser Zuständigkeitsänderung habe die Beigeladene am 22. August 1957 einen Umstellungsbescheid erlassen, darin einen Rentenzahlbetrag von 213,-- DM monatlich errechnet und in dieser Höhe die

-3-



- 3 -

Rente des Klägers zunächst weitergezahlt. Die Abgabe des Rentenvorgangs im Juli 1959 an die Beklagte vermöge an der nunmehrigen Zahlungsverpflichtung der Beigeladenen nichts zu ändern; diese sei an ihren Bescheid gemäß § 77 SGG gebunden. Die Beklagte habe es abgelehnt, die Rente in der von der Beigeladenen festgesetzten Höhe, die durch ein Versehen zu hoch ermittelt worden sei, an den Kläger anzuweisen. Sie habe die Rente vielmehr neu - auf richtig 126,90 DM monatlich - festgesetzt (Bescheid vom 31. August 1959). Diese Schlechterstellung könne dem Kläger jedoch nicht zugemutet werden. - Der Einwand der Beigeladenen, bei der Umstellung der Rente durch den Bescheid vom 22. August 1957 sei ihr ein offensichtlicher Übertragungsfehler unterlaufen, durch den die Rente - für jeden erkennbar - zu hoch festgesetzt worden sei, dringe nicht durch. Ob eine berichtigungsfähige offenbare Unrichtigkeit vorliege könne offen bleiben, weil die Beigeladene es versäumt habe, einen Berichtigungsbescheid zu erlassen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die - zugelassene - Revision der Beigeladenen. Sie vertritt die Auffassung, daß die Beklagte zur Zahlung der Rente zuständig sei. Daran vermöge der irrtümlich ergangene Bescheid vom 22. August 1957 nichts zu ändern. Sie beantragt sinngemäß, die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben, soweit darin ihre Verpflichtung zur Zahlung der Rente ausgesprochen worden ist.

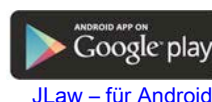
Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er stützt sich auf das angefochtene Urteil; im übrigen weist er darauf hin, daß jedenfalls einer der beiden beteiligten Versicherungsträger zur Rentenzahlung in der von der Beigeladenen festgesetzten Höhe verpflichtet sei.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt. Sie meint jedoch, daß sie - ihre Zuständigkeit unterstellt - berechtigt gewesen sei, die in dem Umstellungsbescheid der Beigeladenen enthaltene offenbare Unrichtigkeit zu berichtigen und die Rente entsprechend niedriger festzusetzen.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Revision führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils in dem in der Urteilsformel ausgesprochenen Umfang.

Das LSG ist zutreffend davon ausgegangen, daß mit dem Inkrafttreten der Neuregelungsgesetze des Jahres 1957 im Falle des Klägers die Zuständigkeit der Beigeladenen zur Rentenzahlung beseitigt und stattdessen die der Beklagten begründet worden ist. Nach § 1311 RVO (§ 102 RKG) ist zuständig für die Festsetzung und Zahlung der Rente der Träger des Versicherungszweiges, an den der letzte Beitrag entrichtet worden ist. Dies ist nach den - nicht angegriffenen - Feststellungen des LSG die Beklagte. Die Zuständigkeitsregelung des § 1311 RVO findet auch in Fällen, in denen bereits vor dem 1.1.1957 Rente gezahlt worden ist, Anwendung. Der Senat hat nach eigener Prüfung keinen Anlaß, von der insoweit bestehenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichts -BSG- (vgl. BSG 9, 250) abzuweichen. Die Zuständigkeit der Beigeladenen ist also nicht über den 31. Dezember 1956 hinaus erhalten geblieben, an ihre Stelle ist vielmehr vom 1. Januar 1957 an die der Beklagten getreten. Demgemäß hätte diese den Umstellungsbescheid erlassen müssen.

-5-



- 5 -

An der Zuständigkeit der Beklagten vermag - entgegen der Auffassung der Vorinstanzen - der irrtümlich ergangene Bescheid der Beigeladenen vom 22. August 1957 nichts zu ändern. Die Zuständigkeitsregelung des § 1311 RVO ist zwingend. Sie kann in der Regel durch Verwaltungshandeln nicht abgeändert werden. Dies hat der erkennende Senat bereits in einem früheren Urteil (SozR Nr. 7 zu § 1311 RVO) ausgesprochen. Der 1. Senat des BSG hat sich im Ergebnis dieser Entscheidung angeschlossen (vgl. SozR Nr. 9 zu § 1311 RVO). Die erneute Prüfung läßt keine Gründe erkennen, die es rechtfertigen könnten, von dieser Rechtsprechung abzuweichen. Tatsächlich hat die Beklagte den Vorgang auch übernommen und am 31. August 1959 einen Bescheid erteilt, ohne in Bezug auf ihre Zuständigkeit Einwendungen zu erheben.

Nach der erwähnten Rechtsprechung des BSG muß der nunmehr zuständige Versicherungsträger die von dem unzuständigen festgesetzte Rente weiterzahlen, und zwar in erster Linie aus Gründen des Vertrauensschutzes - auch dann, wenn sie versehentlich zu hoch errechnet worden ist. Auch an dieser Auffassung hält der Senat fest.

Dennoch kann in dem vorliegenden Fall eine abschließende Entscheidung noch nicht ergehen. Bereits in der Berufungsinstanz haben die Beklagte und die Beigeladene darauf hingewiesen, daß die den Kläger zu Unrecht begünstigende Rentenberechnung der Beigeladenen jedenfalls zum Teil infolge eines Übertragungsfehlers entstanden sei. Dabei handele es sich, so meinen die beteiligten Versicherungsträger, um eine offenbare Unrichtigkeit, welche die Berichtigung zuungunsten des Klägers rechtfertige. Dieser Umstand kann in der Tat geeignet sein, der Beklagten das Recht zu geben, die Rente niedriger festzusetzen. Die Berichtigung eines Rentenbescheides zuungunsten des Beklagten ist dann möglich, wenn es sich um einen Schreibfehler, Rechenfehler

-6-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 6 -

oder eine ähnliche offenbare Unrichtigkeit handelt (vgl. BSG in SozR Nr. 28 zu § 77 SGG). Beim Vorliegen dieser Voraussetzungen kann der Versicherungsträger, der die Rente festgesetzt hat, einen neuen - für den Berechtigten ungünstigeren - Bescheid erlassen. Wenn nun in Fällen wie dem vorliegenden ein anderer Versicherungsträger die Verpflichtungen des unzuständigen zu übernehmen hat, so müssen auf ihn auch dessen Rechte übergehen. Stand also der Beigeladenen ein Recht zur Berichtigung zu, so ist dieses mit dem Übergang der Zahlungsverpflichtung auf die Beklagte nicht untergegangen, vielmehr kann sich auch sie darauf berufen. Insoweit fehlt es jedoch noch an den erforderlichen Tatsachenfeststellungen. Der erkennende Senat ist daher nicht in der Lage, eine abschließende Entscheidung zu treffen. Es mag sein, daß das LSG von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus diese Feststellungen nicht zu treffen brauchte. Daß die Beigeladene keinen Berichtigungsbescheid erlassen hat, kann jedoch der Beklagten nicht entgegengehalten werden. Sie hat durch ihren Bescheid die Rente niedriger festgesetzt; eine vielleicht mögliche Berichtigung kann darin enthalten sein.

Das angefochtene Urteil muß hiernach aufgehoben werden, soweit es nicht der Berufung der Beigeladenen bereits stattgegeben hat. In diesem Umfang ist der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Das Berufungsgericht wird Feststellungen darüber zu treffen haben, ob der Umstellungsbescheid der Beigeladenen einen Fehler enthält, gegebenenfalls, ob und in welchem Umfang es sich dabei um eine - berichtigungsfähige

-7-



- 7 -

offenbare Unrichtigkeit handelt.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil
des LSG vorbehalten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)